Allgemeiner Teil

Kantonsrat

Ablauf der Referendumsfrist für sechs Gesetzesänderungen und ein Dekret

Der Kantonsrat des Kantons Luzern hat am 24. und 25. Oktober 2022 folgende Vorlagen beschlossen:

- Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG), Änderung,
- Sozialhilfegesetz (SHG), Änderung,
- Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG), Änderung,
- Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG), Änderung,
- Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG), Änderung,
- Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Änderung,
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 West, Rümligmündung, Gemeinden Werthenstein und Malters.

Die Vorlagen wurden im Kantonsblatt Nr. 43 vom 29. Oktober 2022 veröffentlicht. Die Referendumsfrist ist am 28. Dezember 2022 unbenützt abgelaufen. Die Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (AVAHG) tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG) sowie die Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG) tritt mit Ausnahme der §§ 43 Absätze 3 und 4 und 43a Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Die §§ 43 Absätze 3 und 4 und 43a Absatz 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Änderung des Gesetzes über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Der mit dem Dekret bewilligte Kredit kann für den festgelegten Zweck verwendet werden.

Luzern, 29. Dezember 2022

Staatskanzlei Luzern